



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

SCHALLIMMISSIONSPROGNOSEN FÜR WINDKRAFTANLAGEN NACH DEM INTERIMSVERFAHREN

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07.05.2018 – 22 ZB 17.2088

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH München) hatte über eine Drittanfechtungsklage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für einen Windpark zu entscheiden. Die Kläger führten unter anderem an, dass das der Genehmigung zu Grunde liegende Schallgutachten fehlerhaft erstellt worden sei. Anstelle des in der DIN ISO 9613-2 dargestellten „alternativen Verfahrens“ hätte das sog. „Interimsverfahren“ angewendet werden müssen, da nur Letzteres dem mittlerweile aktuellen wissenschaftlichen Stand entspreche. Dieser Ansicht trat der VGH München mit der Begründung entgegen, es sei der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung maßgeblich. Dies sei bei einer Drittanfechtungsklage der Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Genehmigung (17.11.2014). Jedenfalls zu diesem Zeitpunkt sei das alternative Verfahren nach DIN ISO 9613-2 nicht durch neuere Erkenntnisse überholt gewesen. An den Wegfall der Bindungswirkung einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift wie der TA Lärm seien hohe Anforderungen zu stellen – nicht jeder Erkenntnisfortschritt sei zu berücksichtigen. Vielmehr sei entscheidend, ob die Bundesregierung als Vorschriftengeber bei einer neuen Wertung auch unter Berücksichtigung ihres Entscheidungsspielraums zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen. Zudem sei dies aber von der Frage zu trennen, ob ein derartiger Erkenntnisfortschritt auch in die Vergangenheit zurückwirkt. Nach Ansicht des VGH München käme die rückwirkende Berücksichtigung eines anderen Schallberechnungsverfahrens der Berücksichtigung einer Rechtsänderung mit Rückwirkung gleich, was im Fall der Drittanfechtungsklage zu Lasten eines Bauherrn nicht zulässig sei.

Bedeutung für die Praxis:

Im Rahmen aktueller Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen dürfte das Interimsverfahren nach entsprechenden ministerialen Empfehlungen der einzelnen Bundesländer inzwischen anzuwenden sein (vgl. VGH BW, Beschl. v. 19.06.2018 – 10 S 1681/17). Bei der Frage der Berücksichtigung des Interimsverfahrens in laufenden Gerichtsverfahren kommt es maßgeblich darauf an, auf welchen Zeitpunkt das jeweilige Gericht bei seiner Bewertung abstellt. So stellen Gerichte auch auf den Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Entscheidung ab, wenn die letzte behördliche Entscheidung noch aussteht und sprechen sich im Lichte der ministerialen Hinweise auch in diesen Fällen für eine Anwendung des Interimsverfahrens aus (VGH BW Beschl. v. 25.01.2018 – 10 S 1681/17; kritisch hierzu: Wegner, NuR 2018, 388).